Satzung

der

Schützenbruderschaft St. Josef Gelmer 1865 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen "Schützenbruderschaft St.Josef Gelmer 1865 e.V.".

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Münster eingetragen und hat seinen Sitz in Münster. Die St.Josef Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Satzung für sie verbindlich ist.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Getreu dem Wahlspruch der historischen deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St.Josef Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

- 1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - > aktive religiöse Lebensführung,
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft,
 - Werke christlicher Nächstenliebe.
- 2. Schutz der Sitte durch
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - > Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - ➤ Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- 3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - ➤ Dienst für das Gemeinwohl,
 - > tätige Nachbarschaftshilfe,
 - ➤ Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schiessspiels und des historischen Fahnenschwenkens.
 - > Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
 - ➤ Heimatpflege und heimatlichen Brauchtums."

Die Schützenbruderschaft bemüht sich durch geeignete Veranstaltungen, die oben genannten Ziele in entsprechender Weise zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft St. Josef Gelmer 1865 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahnenschwenken,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
- b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ➤ die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
- c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ➤ Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
- ➤ Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ➤ Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- ➤ die Unterstützung und Unterhaltung von Begegnungsstätten.
- e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- > aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Jugendbegegnungen.
- f) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ➤ Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- ➤ Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc..

- ➤ aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
- g) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ➤ die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
- 1. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können Männer und Frauen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unbescholten sind, sich dieser Satzung und damit dem Statut des Bundes verpflichten.

Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsmitglieder haben ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß entschieden wird. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt mittels eingeschriebenem Brief zum Quartalsende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, ferner durch Ausschluß. Wer das Ansehen der St.Josef Schützenbruderschaft nach innen oder außen schädigt, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung Beschwerde beim Ehrengericht des Bundes der historischen deutschen Schützennbruderschaften einzulegen. Bei Austritt oder Ausschluß aus der Bruderschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen der St.Josef Schützenbruderschaft.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Ferner soll es sich an den kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen sowie an dem Begräbnis eine Mitgliedes beteiligen.

§ 6 Jungschützen

Jugendliche *bis zum vollendeten 24. Lebensjahr* können in einer Jungschützengruppe zusammengefaßt werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St.Sebastianus Schützenjugend im Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Jugendliche **ab 18 Jahren** gelten als Vollmitglieder.

Sie sind stimmberechtigt und zahlen vollen Beitrag.

Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten geringeren Beitrag.

Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 6a Heimatpflegeabteilung

"Zur Pflege der Liebe zur Heimat entsprechend § 2 Nr. 3 dieser Satzung bildet die Schützenbruderschaft St. Josef Gelmer eine Abteilung, die sich insbesondere mit dieser Aufgabe beschäftigt (im Folgenden als Heimatpflegeabteilung bezeichnet). Vorwiegend beschäftigt sich diese Heimatpflegeabteilung mit der Wahrung der Traditionen und des heimatlichen Brauchtums sowie der Entwicklung Gelmers als Dienst für das Gemeinwohl.

Zur Aufnahme in die Heimatpflegeabteilung bedarf es neben dem Aufnahmeantrag (§ 4 der Satzung) der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und dem Vorsitzenden dieser Abteilung, dass die Mitgliedschaft in dieser gewollt ist. Der Jahresbeitrag der Mitglieder dieser Abteilung soll nach Abzug eines Anteils für die allgemeinen Kosten der Schützenbruderschaft für ein jedes Mitglied (z.B. für Versicherungen, Hallennutzungen) im wesentlichen für die Aufgaben der Heimatpflegeabteilung zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung.

Die Heimatpflegeabteilung führt eine eigene Kasse, die intern unabhängig von der Kasse der übrigen Schützenbruderschaft ist. Die Rechnungsprüfung erfolgt jedoch durch die Rechnungsprüfer der Schützenbruderschaft St. Josef Gelmer. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend § 9 Nr. 2-4 der Satzung gegenüber der gesamten Schützenbruderschaft St. Josef Gelmer.

Heimatpflegeabteilung hat zumindest einen Abteilungsvorsitzenden, Abteilungskassenführer und einen Abteilungsschriftführer. Diese werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einer Abteilungsmitgliederversammlung gewählt. Eine solche Versammlung hat zumindest ein Mal im Kalenderjahr stattzufinden. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung der Heimatpflegeabteilung, die durch einfache Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung der Heimatpflegeabteilung beschlossen und abgeändert werden kann."

§ 7 Organe der Bruderschaft

Organe der St. Josef Schützenbruderschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- > der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Zu Mitgliederversammlungen ist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Brudermeister schriftlich beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in das Protokollbuch einzutragen ist

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

- 1. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 2. Beschlußfassung über die Jahresrechnung.
- 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 6. Änderungen der Satzung.
- 7. Auflösung der Bruderschaft.

Zu einem Beschluß für die oben genannten Punkte 6 & 7 ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Brudermeister
- > stellvertretender Brudermeister
- > Schriftführer
- > Kassierer
- Beisitzer
- Oberst
- General
- ➤ Schießmeister
- ➤ Vorsitzender der Schießgruppe
- Vorsitzender der Heimatpflegeabteilung
- > Jungschützenmeister
- Gerätewart
- > sowie den Bezirkskassierern für die verschiedenen Ortsteile

Der Pfarrer als Präses und der König des laufenden Jahres gehören den Vorstand kraft ihres Amtes an.

§ 10a Der Vertretungsvorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- > Brudermeister
- > stellvertretender Brudermeister
- > Schriftführer
- Kassierer
- ➤ Vorsitzender der Schießgruppe
- Vorsitzender der Heimatpflegeabteilung

bilden den Vorstand im Sinne vo§26 BGB (Vertretungsvorstand)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Brudermeister oder stellvertretenden Brudermeister, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vertretungsvorstandes vertreten.

Wahlen

Die Neu-oder Wiederwahl des Vorstandes findet in der Form statt, daß der *Brudermeister* und *stellvertretender Brudermeister* sowie *Kassierer* und *Schriftführer* für jeweils *drei Jahre* gewählt werden. *Die anderen Mitglieder werden jährlich gewählt*.

Vorstandswahlen finden grundsätzlich mittels geheimer Abstimmung statt.

§ 11 Feste

Höchstes Fest der Bruderschaft ist das Fronleichnamsfest, bei dem sich alle Mitglieder in althergebrachter Weise an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen. Am Sonntag nach dem St.Sebastianustagfindet ein Gottesdienst im Sinne der Bruderschaft statt, an dem alle Mitglieder teilnehmen sollen. Beim Schützenfest wird das historischeBrauchtum gepflegt, z.B. der feierliche Kirchgang, Abholung des Königs, Fahnenschwenken und Königsball.

Die Würde des Königs (Königin) steht jedem Mitglied offen, das über ein Jahr zur Bruderschaft gehört und 24 Jahre alt ist.

Die Würde des Prinzen (Prinzessin) steht jedem Jungschützen vom 16. bis 23. Lebensjahr offen.

§ 12 Kunst und Kulturpflege

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft die einen Kunstwert haben, aufs sorgfältigste aufbewahrt und daß bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilberstäben und Ehrenurkundenkunsterfahrene Fachleute hinzugezogen werden. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

§ 13 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Sie ist aufgeschlossen für die sozialen Probleme in dieser Welt. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 14 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die kath. Kirchengemeinde St. Petronella, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Gelmer zu verwenden hat.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben1 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Münster-Gelmer mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Münster-Gelmer, den 26.01.2014